

Info Sheet für GrenzgängerInnen

Wer nicht in der Schweiz wohnt, hier aber arbeiten möchte, kann dies mit einer *Grenzgängerbewilligung* tun. Bei unselbständig Erwerbenden ist der Schweizer Arbeitgeber für die Beantragung der Bewilligung zuständig.

Bewilligungen

Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA (für BürgerInnen von EU 17)¹

- Wohnsitz in einem Staat der EU/EFTA und Arbeitgeber oder selbständiger Geschäftssitz in der Schweiz
- Mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort

Unselbständig Erwerbende

- Bei Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) bis zu 1 Jahr: Möglichkeit einer Grenzgängerbewilligung gültig für die Dauer des Arbeitsvertrages; kann verlängert werden, wenn die Anstellung fortgesetzt wird.
- Bei Arbeitsvertrag von 1 Jahr oder mehr: Möglichkeit einer Grenzgängerbewilligung gültig für 5 Jahre.
- Recht auf berufliche und geographische Mobilität in der ganzen Schweiz
- Arbeitgeber wird im Grenzgängerausweis eingetragen.

Selbständig Erwerbstätige

- Bei Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit, Möglichkeit einer Grenzgängerbewilligung gültig für 5 Jahre.

Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA (für BürgerInnen von EU 8)²

Wie *Grenzgängerbewilligung G EG/EFTA (EU 17)*, aber:

- Geographische Mobilität nur innerhalb aller Grenzzonen der Kantone (BS, BL ganzer Kanton)
- Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung

Grenzgängerbewilligung G (für BürgerInnen von Drittländern)

- Seit 6 Monaten Wohnsitz mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone eines Nachbarlandes der Schweiz
- Mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort
- 12 Monate gültig
- Nur gültig für Grenzzone des Bewilligungskantons (BS, BL ganzer Kanton)
- Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung

Bewilligungen der Kantone

Basel-Landschaft: <http://www.baselland.ch/formulare-htm.273557.0.html>
 Basel-Stadt: <http://www.bdm.bs.ch/dienstleistungen/grenzgaengerbewilligung.htm>
 Jura: <http://www.jura.ch/DECC/AMT.html>

Adressen der zuständigen kantonalen Ämter

Kanton Basel-Landschaft

KIGA: Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
 Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln 1
 Tel.+ 41 61 552 77 77, Fax + 41 61 552 77 88
<http://www.baselland.ch/KIGA.273479.0.html>

¹ BE, DK, DE, FI, FR, GR, IT, LU, MT, NL, AT, PT, SE, ES, CY, GB, IR
² PL, CZ, SK, HU, EE, LV, LT, SI

Kanton Basel-Stadt

AWA: Amt für Wirtschaft und Arbeit
Utengasse 36, 4005 Basel
Tel.+ 41 61 267 87 87, Fax + 41 61 267 99 39
<http://www.awa.bs.ch/>

Kanton Jura

Service des arts et métiers et du travail (SAMT)
1, rue due 24-September, 2800 Delémont
Tel.+ 41 32 420 52 30, Fax + 41 32 420 52 31
<http://www.jura.ch/DECC/AMT.html>

Versicherungen

- 1. Säule, AHV / IV: Alle natürlichen Personen obligatorisch versichert, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 2. Säule, Pensionskasse: ab 20'520 CHF Jahreseinkommen obligatorisch.
- 3. Säule, Vorsorge darf errichten, wer in der ersten Säule (AHV / IV) versichert ist, also auch GrenzgängerInnen.

Krankenversicherung

- Grenzgänger müssen sich selbst und ihre im Ausland wohnhaften, nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen bei einem schweizerischen Krankenversicherer versichern.
- Anmeldung innert 3 Monaten.
- Auch Personen, die während längstens 3 Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen, sind in der Schweiz versicherungspflichtig, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.
- Befreiung von Versicherungspflicht in der Schweiz nur auf Gesuch und gegen Nachweis einer bestehenden Versicherung im Wohnland.
- Versicherungsformen können von denjenigen für Schweizer BürgerInnen abweichen.
- Behandlung wahlweise in der Schweiz oder im Wohnland.
- Für Personen mit Wohnsitz in DE, FR:
 - Erwerbstätige, GrenzgängerInnen, RentnerInnen, Arbeitslose:
DE, FR: Wahlrecht Versicherung im Wohnland oder in der Schweiz
 - Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Erwerbstätigen GrenzgängerInnen, RentnerInnen, Arbeitslosen, KurzaufenthalterInnen:
FR: Versicherung im selben Land wie erwerbstätige Person
DE: individuelle Wahl für nicht-erwerbstätige Familienangehörige
- Weitere Details siehe: <http://www.sozialversicherungen.admin.ch> resp. die Broschüre „Soziale Sicherheit in der Schweiz“.

Sozialleistungen

- Voll arbeitslose GrenzgängerInnen haben Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung in ihrem Wohnsitzstaat.
- Kurzarbeitsentschädigung wird an Arbeitgeber ausbezahlt, wodurch auch GrenzgängerInnen in deren Genuss kommen.

Steuern

Achtung, abweichende Definition „GrenzgängerInnen“

- Als GrenzgängerInnen im steuerlichen Sinn gelten Arbeitnehmende, die in der Regel täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Bei nur wöchentlicher Rückkehr an den Wohnort entfällt der Grenzgänger Status und das erzielte Einkommen ist in der Schweiz unbegrenzt steuerpflichtig.

Sonderregelung für deutsche GrenzgängerInnen (Art. 15a, Abs. 2 DBA-D):

- Bedingung ist regelmässige Rückkehr an den Wohnsitz, wobei diese aus beruflichen Gründen an nicht mehr als 60 Arbeitstage im Kalenderjahr ausbleiben darf.
- Vor dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung muss der/die GrenzgängerIn dem/der ArbeitgeberIn eine Ansässigkeitsbescheinigung (Formular GRe-1 des deutschen Wohnsitzfinanzamts) vorlegen.
- Die Schweiz erhebt auf die Bruttolöhne eine auf 4.5% begrenzte Steuer. Diese wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises bei der Veranlagung der Einkommenssteuer angerechnet.

Sonderregelung für französische GrenzgängerInnen:

- Für GrenzgängerInnen aus Frankreich ist vom Arbeitgeber kein Quellensteuerabzug vorzunehmen, sofern eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Frankreich leistet einen direkten finanziellen Ausgleich von 4.5% der Bruttolohnsumme von GrenzgängerInnen an die Schweiz.

Selbständig
Erwerbende:

- Verfügen Quellenbesteuerte zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen noch über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, so werden sie für diese Einkommensbestandteile nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze ergänzend veranlagt (ergänzende Veranlagung zur Quellenbesteuerung). Diese Steuerpflichtigen haben deshalb eine Steuererklärung einzureichen.

Zu weiteren Details sowie den Pflichten des Arbeitgebers konsultieren Sie bitte unbedingt:

- Kanton Basel-Stadt: „Wegleitung und Tarife zur Quellenbesteuerung“, erhältlich unter <http://www.steuerverwaltung.bs.ch/dnp-merkblaetter.htm>
- Kanton Basel-Landschaft: „Quellensteuer für ausländische ArbeitnehmerInnen“, erhältlich unter <http://www.baselland.ch/formulare-hm.273557.0.html>
- Schweizerische Eidgenossenschaft: <http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/quellen.htm>

Immobilienwerb

- Zum Zweck einer Erwerbstätigkeit, selbe Erwerbsrechte wie Inländer
- Ebenfalls: Erwerb einer Zweitwohnung am Arbeitsplatz
- Bewilligungspflichtig: Erwerb von Ferienwohnung, Kapitalanlagen, Handel mit Wohnungen und unbebauten Immobilien